



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	12.10.2016	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 07/14
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	bearbeiteter Auszug
<b>Normen:</b>	§ 16 ArbEG, § 9 ArbEG, § 812 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Vergütung § 16 ArbEG – Zeitpunkt der Übertragung und der letzten berechtigten Nutzung durch den Arbeitgeber; Zuständigkeit der Schiedsstelle für Ansprüche nach den §§ 139 Abs. 1 S. 1 PatG, 812 ff BGB		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Der Zeitpunkt der formlos wirksamen Übertragung des Dienstfindungsschutzrechts nach § 16 Abs. 1 ArbEG kann die auf Verlangen des Erfinders erfolgende Übersendung der Amtsteile der Patentakten durch die Arbeitgeberin an den Erfinder sein, insbesondere wenn die Arbeitgeberin im Rahmen dieser Übersendung auf die in Kürze fällig werdenden Jahresgebühren hinweist und mitgeteilt hat, dass sie diese nicht mehr bezahlen werde, und um entsprechende Bestätigung bittet, dass der Erfinder diese bezahlen werde.
2. Hat die Arbeitgeberin das Dienstfindungsschutzrecht nach seiner Übertragung ohne Nutzungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 ArbEG benutzt, hat sie, soweit sie kein Verschulden trifft, die ersparte Lizenzgebühr als das nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB i.V.m. § 818 Abs. 1 BGB Erlangte herauszugeben.
3. Sind die mit der Eigennutzung der Dienstfindung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile der Arbeitgeberin nicht bekannt, orientiert sich die Schiedsstelle bei der Ermittlung des Erfindungswerts daran, was ein Unternehmer in vergleichbarer Situation vernünftiger Weise für eine derartige Erfindung ausgeben müsste und würde, wobei als Anhaltspunkt die Investitionskosten des Arbeitgebers in Betracht kommen.

## Begründung:

### **I. Sachverhalt**

Die Antragsgegner waren als Arbeitnehmer bei der Antragstellerin beschäftigt und im Bereich Konstruktion und Entwicklung als Konstrukteur (...) und Konstruktionsgruppenleiter (...) eingesetzt. Sie sind Erfinder der dem Patent (...) zu Grunde liegenden und von der Antragstellerin in Anspruch genommenen Dienstleistung. Die Erfindung wurde (...) unter Inanspruchnahme der Priorität einer Anmeldung beim DPMA (...) zur Erteilung eines Patents angemeldet (...)

Die Antragstellerin hat die Dienstleistung bei der Produktion von Maschinen (...) benutzt.

Mit den Antragsgegnern hatte sie in den Jahren 2002 bis 2011 jährlich Vergütungsvereinbarungen für den jeweils vorangegangenen Zeitraum abgeschlossen und abgerechnet.

In diesen Vereinbarungen wird der Erfindungswert mit der Methode der Lizenzanalogie ermittelt und das von der Erfindung erfasste System (...) definiert. Als Lizenzsatz wurden 3 % vereinbart (...).

Am 12. August 2010 hat die Antragstellerin den Antragsgegnern mitgeteilt, dass sie das die Dienstleistung betreffenden deutsche und europäische Patent (...) fallen lassen wird. Daraufhin haben die Antragsgegner am 8. Oktober 2010 die Übertragung dieser Patente und die Herausgabe der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen verlangt. Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern daraufhin die Amtsteile der die Patente betreffenden Akten einschließlich einer PCT-Anmeldung mit der Bitte übersandt, sich gegebenenfalls Kopien anzufertigen und sodann die Originale zurückzureichen. Sie hat weiterhin darauf hingewiesen, dass die Jahresgebühren am 31. Oktober 2010 fällig sind und die Antragsgegner gebeten zu bestätigen, dass sie für die rechtzeitige Einzahlung der Jahresgebühren Sorge tragen werden.

Die Antragsgegner haben in der Folge am 27. Oktober 2010 die 11. Jahresgebühr für das Patent deutsche und die 10. Jahresgebühr für den deutschen Anteil des europäischen Patents beim DPMA eingezahlt. Das deutsche Patent ist wegen der Nichtzahlung der 12. Jahresgebühr erloschen, während die Antragsgegner die fälligen Jahresgebühren für den deutschen Anteil des europäischen Patents auch in den Folgejahren bezahlt haben.

Die Umschreibung des deutschen Anteils des europäischen Patents haben die Antragsgegner jedoch erst am 12. April 2013 unter Vorlage des vom DPMA hierfür vorgehaltenen Formblatts P 3190 beantragt. Die Unterschrift der Vertreterin der Antragstellerin auf dem im Formblatt für den eingetragenen Inhaber vorgesehenen Feld

trägt das Datum 11.03.2013. Die Inhaberschaft des deutschen Anteils des europäischen Patents wurde daraufhin am 7. Juni 2013 von der Antragstellerin auf die Antragsgegner umgeschrieben.

Im Schiedsstellenverfahren begehren die Antragsgegner unter dreierlei Gesichtspunkten weitere Zahlungen der Antragstellerin:

- (1) Die Antragstellerin hatte im Jahr 2012 nochmals eine letzte Maschine verkauft und hierfür einen Umsatz mit der erfindungsgemäßen Baugruppe von ... mitgeteilt. Die Antragsgegner begehren nunmehr im Schiedsstellenverfahren für diese Benutzung des Patents Schadensersatz gemäß § 139 PatG, berechnet mit der Methode der Lizenzanalogie. Bezugsgröße sei der Nettoverkaufserlös der gesamten Maschine und nicht nur der bislang zu Grunde gelegten Bauteilgruppe. Durch die Erfindung erhalte nämlich die Gesamtanlage ihr kennzeichnendes Gepräge. Die Erfindung vergrößere die Bearbeitungsgenauigkeit der Maschine. Die Präzision sei aber ein wesentliches Merkmal ... und beeinflusse das Käuferverhalten in Bezug auf die Gesamtmaschine maßgeblich. Ausgehend von den in RL Nr. 10 niedergelegten Lizenzsätzen in der Maschinen- und Werkzeugindustrie zwischen 1/3 und 10 % sei ein Lizenzsatz von 3 % im unteren Bereich des Üblichen und nur bei Zugrundelegung der Umsätze mit der Gesamtanlage als gerade noch angemessen anzusehen. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass auch für diese Maschine Arbeitnehmererfindervergütung zu bezahlen sei, da der Rechtsübergang erst im Jahr 2013 vollzogen worden sei.
- (2) Weiterhin hatte die Antragstellerin für die Diensterfindung ein amerikanisches Patent erwirkt. Zu diesem Patent hatte die Antragstellerin die Antragsgegner nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie die Aufrechterhaltungsgebühren nicht mehr bezahlen wird. Das Patent ist am 17.05.2013 erloschen. Die Antragsteller machen deshalb Schadensersatz geltend, da das Patent Nr. 3 noch 7 Jahre Restlaufzeit aufgewiesen hätte. In dieser Zeit hätten sie mutmaßlich pro Jahr mindestens eine Maschine mit einer Lizenzgebühr von 30.000 € lizensieren können. Die Antragstellerin hält diese Forderung aufgrund der Marktlage für überzogen. Ein Verkauf einer weiteren Maschine in die USA sei nicht in Aussicht gestanden.
- (3) Außerdem machen die Antragsgegner Vergütungsansprüche für die erste erfindungsgemäße (...)maschine geltend, die die Antragstellerin als Prototyp im eigenen Betrieb aufgestellt habe und die sie dort im Rahmen ihres Gewerbebetriebs zu Fertigungszwecken nutze. Hierzu hat sich die Antragstellerin nicht geäußert.

Die Antragstellerin hat an die Antragsgegner insgesamt nochmals eine Summe von 10.000 € ausgezahlt, womit sie diese offenen Punkte als abgeholten ansieht (...)

## II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

### 1. Anwendbares Recht

Auf die Diensterfindung sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Diensterfindung vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

### 2. Verkauf der letzten Maschine im Jahr 2012

#### a) Anspruchsgrundlage

Hinsichtlich des Verkaufs der letzten Maschine im Jahr 2012 haben die Antragsgegner gegen die Antragstellerin Ansprüche nach den §§ 139 Abs. 1 S. 1 PatG, 812 ff BGB und nicht nach § 9 ArbEG oder § 16 Abs. 2 ArbEG, da die Antragstellerin die in Deutschland wirkenden Patente den Antragsgegnern im Oktober 2010 ohne Vorbehalt eines Benutzungsrechts übertragen hat.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern mit Schreiben vom 12. August 2010 gemäß § 16 Abs. 1 ArbEG mitgeteilt, dass sie die Patente fallen lassen wird. Mit Zugang dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung i.S.v. § 130 BGB hat sie sich einseitig gebunden. Die Antragsgegner haben daraufhin mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 gemäß § 16 Abs. 2 ArbEG die Übertragung der Patente verlangt. Mit Zugang dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung i.S.v. § 130 BGB bei der Antragstellerin sind die Patente jedoch nicht automatisch auf die Antragsgegner übergegangen. Vielmehr haben die Antragsgegner mit diesem einseitigen Rechtsgeschäft die schuldrechtliche Pflicht der Antragstellerin zur unverzüglichen Übertragung der Patente begründet. Somit bedurfte es gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 PatG einer Übertragung, bis zu deren Vollzug die Antragstellerin alleinige Inhaberin der Patente, die nunmehr mit dem Übertragungsanspruch der Antragsgegner belastet waren, geblieben ist. Für die Durchführung der Übertragung i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 2 PatG gelten gemäß § 413 BGB die Vorschriften für die Übertragung von Forderungen (§§ 398 ff. BGB - Abtretung) entsprechend. Diese Normen sehen kein bestimmtes Formerfordernis vor, insbesondere ist für eine wirksame Übertragung der Patente weder eine Mitteilung an das Patentamt noch eine Eintragung im Patentregister erforderlich. Sie haben somit keine konstitutive, sondern

lediglich eine deklaratorische Wirkung<sup>1</sup>. Mithin kann die Übertragung der Patente auch formlos, sogar konkludent erfolgen. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass dies hier mit der auf Verlangen der Antragsgegner erfolgten Übersendung der Amtsteile der Patentakten durch die Antragstellerin an die Antragsgegner erfolgt ist, zumal die Antragstellerin im Rahmen dieser Übersendung auf die in Kürze fällig werdenden Jahresgebühren hingewiesen und mitgeteilt hat, dass sie diese nicht mehr bezahlen werde, und um entsprechende Bestätigung gebeten hat, dass die Antragsgegner diese bezahlen werden. Sie hat nach Auffassung der Schiedsstelle damit klar gestellt, dass die Angelegenheit mit der Übersendung der Akten für sie i.S.v. § 398 ff. BGB erledigt ist<sup>2</sup>.

Somit waren die Antragsgegner zum Zeitpunkt des Verkaufs der letzten Maschine im Jahr 2012 Inhaber der Patente und die Antragstellerin hat die patentierte Erfindung als Nichtberechtigte benutzt, da sie sich kein Nutzungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 ArbEG vorbehalten hatte.

b) Zuständigkeit der Schiedsstelle

Für die Behandlung von Ansprüchen der Antragsgegner gegen die Antragstellerin nach den §§ 139 Abs. 1 S. 1 PatG, 812 ff BGB ist die Schiedsstelle nicht zuständig.

Nach § 28 ArbEG kann die Schiedsstelle „in allen Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund dieses Gesetzes“ angerufen werden. Diese Aufgabenzuweisung an die Schiedsstelle wirkt zunächst zwar weit und generalklauselartig, führt aber auch dazu, dass ihr genauer Regelungsumfang durch Auslegung zu konkretisieren ist. Vorrangig ist hierbei die Betrachtung des Regelungszusammenhangs. Nach § 37 Abs. 1 ArbEG können „Rechte oder Rechtsverhältnisse, die im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt sind“, im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Diese Norm nimmt somit unmittelbar Bezug auf § 28 ArbEG. Ihr Wortlaut ist bestimmter als der des § 28 ArbEG und konkretisiert diesen daher. Folglich ist die Schiedsstelle sachlich nur zuständig, wenn Rechte oder Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden, die im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt sind. Aus § 39 ArbEG, der die Zuständigkeit der Patentstreitkammern der Landgerichte für „alle Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers“ regelt, ergibt sich, dass die Zuständigkeit der Patentstreitkammern der Landgerichte

---

<sup>1</sup> BGH vom 07.05.2013, Az.: X ZR 69/11 – Fräsverfahren; BGH vom 06.02.2002, Az.: X ZR 215/00 – Drahtinjektionseinrichtung.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Entscheidung des BGH vom 21.11.1996, Az.: I ZR 139/94, wonach eine stillschweigende Abtretung eines Schadensersatzanspruchs auch darin gesehen werden kann, wenn dem Versicherer die Schadensunterlagen zum Zwecke der Prozessführung überlassen werden.

deutlich weiter ist als die der Schiedsstelle. Sie sind nämlich für alle Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers zuständig, während die Schiedsstelle nur für Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse zuständig ist, die im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt sind. Damit ist die Schiedsstelle nur für Ansprüche zuständig, die sich aus den im ArbEG geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen unmittelbar herleiten, nicht aber für solche, die sich aus anderen Bestimmungen wie hier den §§ 139 Abs. 1 S. 1 PatG, 812 ff. BGB ergeben. Das Schiedsstellenverfahren wäre daher hinsichtlich diesen Punkts einzustellen. Um zur gütlichen Wiederherstellung des Rechtsfriedens beizutragen, möchte sich die Schiedsstelle außerhalb ihrer Zuständigkeit gleichwohl zum Umfang der Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche äußern.

c) Umfang der Ansprüche nach §§ 139 Abs. 1 S. 1 PatG, 812 ff BGB im vorliegenden Fall

Die Antragstellerin hat die Patente als Unberechtigte benutzt. Hat sie dies vorsätzlich oder fahrlässig getan, wovon die Schiedsstelle aufgrund der Gesamtumstände nicht ausgeht, hätte sie nach § 139 Abs. 2 S. 3 PatG die ersparte Lizenzgebühr herauszugeben. Soweit die Antragstellerin kein Verschulden trifft, hat sie nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB i.V.m. § 818 Abs. 1 BGB das Erlangte herauszugeben. Hinsichtlich der durch die Schutzrechtsanmeldung und das Schutzrecht vermittelten Vorzugsstellung bei der eigenen Produktion und dem eigenen Vertrieb kann das Erlangte seiner Natur nach aber nicht herausgegeben werden. Deshalb ist nach § 818 Abs. 2 BGB grundsätzlich dessen Wert zu ersetzen, der regelmäßig durch die ersparte Lizenzgebühr am besten abgebildet wird.

Dieser Wert ist den Beteiligten bereits bekannt, denn sie haben ihn über einen Zeitraum von 10 Jahren regelmäßig einvernehmlich in Kenntnis der Marktsituation und der technischen Auswirkungen der erfindungsgemäßen Technik auf das Gesamtprodukt der Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung zu Grunde gelegt, nämlich in Form der Umsätze mit dem von der Erfindung erfassten System bestehend aus Bett, Ständer und Abdeckungen und einem Lizenzsatz von 3 %.

Die Schiedsstelle sieht keinerlei Veranlassung an diesen Bezugspunkten jetzt Korrekturen vorzunehmen. Die Argumentation der Antragsgegner, die dahin geht, dass die erfindungsgemäßen Verbesserungen an einer bereits bekannten Maschine das gesamte Produkt prägen würden, einmal weiter gedacht und auf ein Automobil übertragen bedeuten, dass vernünftige Lizenzvertragsparteien bei der Erfindung von ABS und ESP die Nettoumsätze mit dem gesamten Fahrzeug einem Lizenzvertrag zu Grunde legen würden. Dem ist jedoch nach den Erfahrungen der Schiedsstelle

mitnichten so. Im Übrigen stellt die erfindungsgemäße Lösung unter technischen Aspekten nur eine Lösung unter vielen dar und ist schon deswegen nicht geeignet, der gesamten Maschine ein Alleinstellungsmerkmal zu verschaffen. Im Übrigen spricht auch die relativ geringe Anzahl verkaufter Maschinen gegen die behauptete Bedeutung der erfindungsgemäßen Lehre. Ebenfalls sieht die Schiedsstelle beim Lizenzsatz keinen Korrekturbedarf. Lizenzsätze belasten die Preiskalkulation entsprechender Produkte. In welchem Maß der Preis von Produkten mit Lizenzen belastbar ist, bestimmt die Marktsituation für die einschlägigen Produkte. Die typischen Kalkulationsspielräume auf dem jeweiligen Produktmarkt spiegeln sich daher auch in den für diesen Produktmarkt üblichen Lizenzsatzrahmen wieder. Ein Lizenzsatz ist deswegen dann marktüblich, wenn er sich in diesem konkreten Rahmen bewegt. Dem haben die Beteiligten in der Vergangenheit nach Auffassung der Schiedsstelle mit einem Lizenzsatz von 3 % in sachgerechter und sicherlich die Erfinder nicht benachteiligender Weise Rechnung getragen. Hingegen nicht hilfreich bei der Bestimmung der marktüblichen Lizenzsätze sind die nunmehr in Bezug genommenen in RL Nr. 10 angegebenen Lizenzsatzrahmen. Diese waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Vergütungsrichtlinien im Jahr 1959 nämlich bereits veraltet und differenzieren zudem nur nach Industriezweigen und nicht nach Produktmärkten und können daher den typischen Kalkulationsspielräumen auf den einschlägigen Produktmärkten ohnehin nicht immer hinreichend Rechnung tragen.

Somit ergibt sich folgender nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB i.V.m.

§ 818 Abs. 1 , 2 BGB herauszugebender Wert:

Bezugsgrößenumsatz x 3 % (marktüblicher Lizenzsatz) = ersparte Lizenzgebühr.

### 3. Erloschesenes amerikanisches Patent

Wenn ein Arbeitgeber ein auf einer Diensterfindung fußendes Patent nicht weiter aufrecht erhalten will, hat er seine Aufgabeabsicht dem Arbeitnehmer mitzuteilen und ihm auf dessen Verlangen und Kosten die Patentanmeldung zu übertragen. Soweit der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht bis zur vom Patentgesetz ermöglichten Höchstschutzdauer von 20 Jahren verwerten will, soll der Arbeitnehmer dies selbst tun können. Das Recht auf das Patent, das der Arbeitgeber auf sich übergeleitet hatte, fällt der Grundentscheidung des § 6 PatG folgend wieder auf den Erfinder zurück. § 16 ArbEG schützt somit die weitere wirtschaftliche Partizipationsmöglichkeit des Arbeitnehmererfinders an seiner Erfindung. Wenn der Arbeitgeber das Patent vor Ablauf der Höchstschutzdauer erlöschen lässt, ohne dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Übernahme einzuräumen, beseitigt er einseitig und patentrechtlich vorzeitig die Möglichkeit der wirtschaftlichen Partizipation des Erfinders an der Erfindung irreversibel.

Die hier gegebene Verletzung des § 16 Abs. 1 ArbEG kann daher einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber nach § 823 Abs. 2 BGB auslösen.

Allerdings wären die Antragsgegner für den tatsächlichen Schadenseintritt und –umfang darlegungs- und beweispflichtig. Sie hätten darlegen und beweisen müssen, dass ihnen konkrete Verwertungsmöglichkeiten offen gestanden hätten. Hierzu sind sie jeden substantiierten Sachvortrag schuldig geblieben. Ausgehend von den geringen Stückzahlen verkaufter Maschinen und den stark zurückgehenden Umsätzen in den letzten Jahren vor dem Fallenlassen des Patents sieht die Schiedsstelle jedenfalls keine Wahrscheinlichkeit für Lizenzierungsgeschäfte in größerem Umfang. Offensichtlich gab es hinreichend Umgehungslösungen.

Geht man gleichwohl von der Möglichkeit einer Lizenzierung aus, so läge eine marktübliche Lizenzgebühr im Rahmen der obigen Ausführungen zu 2).

#### 4. Eigengenutzte Maschine

Zur eigengenutzten Maschine schlägt die Schiedsstelle in Ermangelung eines ausführlichen Sachvortrags der Beteiligten vor, deren Erfindungswert nach der Investitionskostenmethode zu schätzen. Da die mit der Diensterfindung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile des Arbeitgebers nicht bekannt sind, orientiert sich die Schiedsstelle bei der Ermittlung des Erfindungswerts daran, was ein Unternehmer in vergleichbarer Situation vernünftiger Weise für eine derartige Erfindung ausgeben müsste und würde. Als solche Anhaltspunkte kommen die Investitionskosten des Arbeitgebers in Betracht, die verdeutlichen, was der innerbetriebliche Einsatz der Erfindung dem Arbeitgeber mindestens wert war. Zur der Ermittlung des Erfindungswerts wird auf diesen Ausgangswert kein Analogielizenzsatz, sondern in Anlehnung an die Ermittlungsmethode nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen ein Umrechnungsfaktor von  $1/8 - 1/3$  der Investitionskosten angewendet. Dieser Umrechnungsfaktor trägt der Überlegung Rechnung, dass dem Arbeitgeber ein angemessener Anteil an den wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Einsatz der Erfindung verbleiben soll und er auch das Risiko ihres Einsatzes trägt.

Nimmt man vorliegend in Anlehnung an die mitgeteilten Nettoverkaufspreise Investitionskosten von (...) an und wendet hierauf einen Umrechnungsfaktor von 20 % an, so ergibt sich ein Erfindungswert von (...) Davon und von den Anteilsfaktoren und den Miterfinderanteilen der Antragsgegner ausgehend ergibt sich eine Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 ArbEG in Höhe von insgesamt (...)



## 5. zum Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern zur Abgeltung der offenen und im Schiedsstellenverfahren streitigen Fragen bereits 10.000 € ausgezahlt. Zieht man hiervon den Bereicherungsanspruch hinsichtlich der im Jahr 2012 verkauften Maschine in Höhe von (...) und die auf den eigengenutzten Prototyp entfallende Arbeitnehmererfindervergütung in Höhe von (...) ab, so verbleiben immer noch 4.807 € als Ersatz für möglicherweise entgangene Lizenzierungsmöglichkeiten in den USA. Berücksichtigt man, dass die Antragsgegner bei Übernahme des Patents Nr. 3 wohl Aufrechterhaltungsgebühren zwischen 1.850 \$ und 7.400 \$ hätten bezahlen müssen und geht man wie dargelegt von Lizenzeinnahmen pro Maschine von um die 3.000 € aus, so erscheint dieser Betrag den Interessen der Antragsgegner mehr als ausreichend Rechnung zu tragen (...).